

## **Entwurf der Neufassung der Satzung des Kleingärtnervereins Gartengemeinschaft Waldwiese e.V. zur Abstimmung in der Jahreshauptversammlung 2022**

Hier werden die wichtigsten Änderungen gegenüber der aktuell gültigen Satzung von 1996 kurz erläutert.

Die Satzung von 1996 kann zum Vergleich hier eingesehen werden:

<https://www.waldwiese-potsdam.de/satzung1996>

Der Entwurf von 2022 ist in digitaler Form hier hinterlegt:

<https://www.waldwiese-potsdam.de/satzung2022entwurf>

Die wesentlichen Änderungen dieses Entwurfs umfassen:

- Umstellung auf neue Rechtschreibung
- Datum und Adresse aktualisiert
- „Schriftlich“ wurde bei einigen Punkten durch „in Textform“ ersetzt. Letzteres umfasst zusätzlich zur Papierform auch E-Mail und andere elektronische Kommunikationsformen, wenn dieses von Vorstand und Mitgliedern gewünscht und unterstützt wird.
- Der Vereinsbeitritt erfolgt nun automatisch bei Abschluss eines Pachtvertrages. Damit entfallen die gesonderte schriftliche Beitrittserklärung, die Abstimmung und Begründung im Vorstand und weitere Regelungen zum Beitritt, die sowieso nie streng angewendet wurden.
- Der Vorstand besteht nun aus mindestens fünf Mitgliedern. Wir dürfen auch mehr wählen und haben dann eine Art Reserve. Damit wird der Verein bei Ausscheiden oder Tod eines Vorstandsmitglieds nicht handlungsunfähig, wie dies bisher der Fall war. Außerdem darf bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit durch den Restvorstand eine Vertretung bis zur nächsten regulären Wahl berufen werden. Gleiches gilt für die Revisionskommission.
- Die Wahl und Amtszeit der Revisionskommission werden klarer formuliert und an die aktuelle Handhabung angepasst.
- Die Möglichkeit einer Online-Mitgliederversammlung wird eingeführt. Dies ist zwar derzeit durch Corona-Ausnahmeregelungen auch ohne Satzungsänderung möglich, das wird aber im August 2022 wieder wegfallen. Ohne diese Möglichkeit könnte es zukünftig passieren, dass der Verein seinen selbst auferlegten Pflichten (z.B. zu Mitgliederversammlungen) nicht nachkommen kann.
- Die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation (z.B. per E-Mail) wird aufgenommen. Dies ist aber nur als Ergänzung zum Postweg / Aushang gedacht, wenn das jeweilige Mitglied dem explizit zustimmt.

Alle gegenüber der alten Fassung wesentlich geänderten Stellen sind im folgenden Text durch Unterstreichung gekennzeichnet.

# SATZUNG

des Kleingärtnervereins Gartengemeinschaft Waldwiese e.V., Templiner Straße 24A, 14473 Potsdam

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gartengemeinschaft Waldwiese e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister des Kreisgerichts eingetragen.

2. Der Gerichtsstand ist Potsdam.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens (Kleingärtnerei).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen und die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V.

6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

7. Kleingärten darf der Verein im Auftrag des Kreisverbandes nur an Vereinsmitglieder unterverpachten.

## §3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

a) Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des Vereins steht, pachten will (fördernde oder passive Mitglieder).

b) Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit Abschluss eines Pachtvertrages.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod. Die Beendigung des Pachtverhältnisses wird durch den Pachtvertrag geregelt.

b) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann spätestens am 30. September zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten an den Tag legt. Der Ausschluss erfolgt durch mit einfacher Mehrheit vom Vorstand zu fassenden Beschluss, der dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben bekanntzugeben ist.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Ist der Zugang nicht nachweisbar oder konnte das Einschreiben dem Mitglied nicht zugestellt werden oder wurde der Einschreibebrief bei der Post niedergelegt, so beginnt die 2-Wochen-Frist drei Tage nach Aufgabe durch den Vorstand zur Post anzulaufen. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.

d) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach c) und d) ist der Verein zur Kündigung des bestehenden Kleingartenpachtvertrages mit dem früheren Mitglied berechtigt, und zwar auch dann, wenn der Verein den Kleingarten nur für den Kreisverband verwaltet.

Der Pachtvertrag wird nicht automatisch durch Kündigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss beendet, er ist gesondert zu kündigen. Für Pächter ohne Vereinsmitgliedschaft erhebt der Vorstand einen Verwaltungskostenbeitrag.

3. Ehrenmitgliedschaften:

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im allgemeinen oder um den Kleingartenverein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§4 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Wassergeld, Umlagen usw.) in einen Beitrag pünktlich zu begleichen. Der Verein ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlungen für ein Geschäftsjahr haben bis zum 31. Oktober des Vorjahres zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu erheben. Nach vergeblicher Mahnung ist das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege zu leiten. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

## **§5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionskommission.

## **§6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer,

- dem Schriftführer,
- dem Vorstandsmitglied für Ökologie.

2. Vorstand im Sinne von §26 Abs.2 BGB sind der Vorsitzende und der Kassierer einzeln oder gemeinsam. Im Innenverhältnis ist bei Verhinderung des einen von ihnen der andere zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung zusammen mit dem Schriftführer, zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, beruft der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

4. Der Vorstand wird regulär alle vier Jahre neu gewählt.

## **§7 Kassen und Rechnungswesen, Revisionskommission**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Jahresbeiträge seiner Mitglieder, Umlagen und Spenden.

2. Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Kassierer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden. Der Kreisverband ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.

3. Die Prüfung der Kasse (Bankkonten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes obliegt der Revisionskommission. Die Revisoren werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Es sind jeweils zwei Revisoren und ein Stellvertreter zu wählen.

Die Amtszeit der Revisoren beträgt regulär vier Jahre, die Neuwahl erfolgt zusammen mit der Wahl des Vorstands. Dabei scheidet der Revisor mit der jeweils längeren Amtszeit aus und darf für die nächsten vier Jahre nicht wieder gewählt werden. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Scheidet ein Revisor während seiner Amtszeit aus, beruft die verbleibende Revisionskommission einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Es haben jährlich mindestens zwei Prüfungen stattzufinden. Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Bei Revisionsberichten ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag in der Jahreshauptversammlung.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres stattfinden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, in Textform vorlegen. In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach dem Antrag stattfinden.

3. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen und vom Vorstand geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsgelände oder durch Zusendung in Textform bekanntgegeben werden. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist sechs Wochen vorher bekanntzugeben.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. (Außer in den Fällen des §8 Abs.7 Satz 3 und des §11 Abs.2)

Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.

5. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung in Textform an den Vorstand einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Unwesentliche Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" behandelt.

6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission.
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wenn erforderlich, Neuwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Revisoren und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes.
- e) Wenn erforderlich, Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen (z.B. Aufwandsentschädigungen für den Vorstand).
- f) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §3 Abs.2 c).
- g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- h) Satzungsänderungen.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Erscheinen weniger als Dreiviertel aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über den Austritt aus dem Kreisverband beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Soll der Austritt aus dem Kreisverband beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§10 Online-Mitgliederversammlung, schriftliche Beschlussfassungen, elektronische Kommunikation**

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen.

3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn:

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

5. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

6. Die Kommunikation zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern in Textform (z.B. Abrechnungen, Einladungen, Protokolle) kann auch elektronisch, z.B. per E-Mail durchgeführt werden, wenn das jeweilige Mitglied dem zugestimmt hat. Die Verantwortung für die Zustellbarkeit und die Aktualisierung der Adressen trägt das jeweilige Mitglied.

## **§11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Auflösung der Gartengemeinschaft Waldwiese e.V." einberufen wurde.

2. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Kreisverband ist vorher dazu zu hören.

Erscheinen weniger als 2/3 aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung - mit derselben Tagesordnung - einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3-Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins, soweit es eventuell eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

## **§12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. März 2022 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

[Unterschriften]